

zustellen und habe bereits einen grossen Teil der Vorarbeiten dazu fertig liegen. Damit die Arbeit aber nun recht genau ausfalle, bedarf ich der Mitarbeiterschaft aller der, die schriftstellernd und beobachtend auf dem Gebiet der hannoverschen Avifauna gearbeitet haben. Ich richte deshalb an alle die Herren die Bitte, mich durch genaue Verzeichnisse der von ihnen verfassten Arbeiten mit Angabe von Erscheinungsort, Erscheinungsjahr und Seitenzahl zu unterstützen. Wichtig sind mir alle sich auf Hannover beziehenden Literaturangaben, selbst wenn sie nicht faunistischen Inhaltes sind, sowie schriftliche Mitteilungen und Lokalfaunen sowie einzelne Angaben, besonders solche über die Verbreitung selbst gemeiner Vögel im Oberharze. Vor allem erwünscht sind mir Mitteilungen über solche Vögel, die, wie Uhu, Schlangenadler, Haselhuhn und Rotkopfwürger, anscheinend in der Provinz Hannover ganz verschwunden sind, und solche, die, wie Schreiadler, Fischadler, Wanderfalke, Milan, Kolkrabe, Mandelkrähe, Wiedehopf, Schwarzstorch, Rohrdommel und Kranich so abgenommen haben, dass ihr Aussterben zu befürchten ist; ferner sind mir Mitteilungen über die Siedelungen von Fischreiher und Saatkrähe und über künstlich eingeführte Vogelarten, wie Fasan, Moorhuhn, Rothuhn und Tinamu sehr erwünscht. Sehr dankbar wäre ich für die, wenn auch nur teilweise, Ueberlassung von Sonderabdrücken erschienener Arbeiten. Ich bemerke noch, dass ich, um gewerbsmässigen Eier- und Bälgesammlern ihr Handwerk nicht zu erleichtern, bei sehr seltenen Vögeln niemals die genauen Brutorte, sondern nur die Regierungsbezirke in der Veröffentlichung angeben werde, und dass ich ferner, wenn es nicht ausdrücklich nicht gewünscht wird, die Namen der Gewährsmänner stets angeben werde. Allen Mitarbeitern sage ich meinen schönsten Dank zuvor.

Zur Vernichtung der Katzen.

Ministerium

Berlin W. 9, 1. März 1905.

für

Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Schutz der heimischen Vogelwelt.

Euer Hochwohlgeboren lasse ich im Anschluss an Ihre Aeusserung zu dem Zeitungsartikel „Katzen und Vogelwelt“ die beiliegende Aufzeichnung über das Recht, Katzen zu töten, mit dem ergebnen Ersuchen zugehen, durch deren

Veröffentlichung in geeigneten Zeitschriften zur Vernichtung der auf den Vogelraub ausgehenden Katzen anzuregen.

gez.: v. Podbielski.

Es sind zu unterscheiden zwei Arten von Katzen:

I. Die Wildkatze (*felis catus*); sie gehört nach dem Wildschongesetz vom 14. Juli 1904 zu den jagdbaren Tieren (§ 1a), ist also dem ausschliesslichen Okkupationsrecht des Jagdberechtigten vorbehalten. Sie ist zu erkennen an den Sohlenflecken, Bau des Schädels, Färbung und Form der Rute (kurz, buschig mit schwarzer Spitze).

II. Die Hauskatze (*felis domestica*).

1. Die verwilderte Hauskatze, d. h. eine Hauskatze, die die Gewohnheit ablegt, an den ihr bestimmten Ort zurückzukehren (B. G.-B. § 960 Abs. 3); sie ist herrenlos und darf von jedermann getötet werden.

2. Die revierende Hauskatze, d. h. die Hauskatze, die sich auf fremden Jagdrevieren aufhält, wo ein anderer als ihr Eigentümer jagdberechtigt ist.

A. Nach § 228 B. G.-B. handelt nicht widerrechtlich, wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, wenn die Beschädigung oder Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht ausser Verhältnis zu der Gefahr steht. Hiernach darf der Jagdberechtigte revierende Katzen töten, wenn durch sie der Jagd Gefahr droht und die Tötung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist.

B. Einzelne Jagdgesetze geben dem Jagdberechtigten ein weitergehendes, von diesem Nachweise (A) nicht abhängiges Tötungsrecht. (NB. Art. 69 des Einf.-Ges. zum B. G.-B. lässt die landesgesetzlichen Vorschriften über die Jagd — abgesehen von wenigen, hier nicht interessierenden Punkten — unberührt).

a) Das Allgemeine Landrecht bestimmt im § 65 II. 16: „Ungeknüttelte gemeine Hunde, ingleichen Katzen, die auf Jagdrevieren herumlaufen, kann jeder Jagdberechtigte töten, und der Eigentümer muss das Schussgeld bezahlen“.

Obwohl diese Bestimmungen des A. L. R. nur subsidiärer Natur sind, gilt obige Vorschrift doch fast allgemein, da nur wenige Provinzialgesetze die Materie besonders geregelt haben; zu letzteren gehören folgende:

Die Neue, revidierte und vermehrte Holz-, Mast- und Jagdordnung für das souveräne Erbherzogtum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 19. April 1856 bestimmt im Titel XX § 2: „Weil auch die ins Feld anlaufenden Katzen dem kleinen Wildbret viel Schaden zufügen, so verordnen Wir, dass ein jeder diese schädlichen Tiere abschaffen soll. Würde aber dennoch eine Katze von Unseren Forstbedienten im Felde angetroffen, so soll selbige totgeschossen und von demjenigen, dem selbige zuständig, 2 Ggr. dem Forstbedienten auf Pulver und Blei gegeben werden.“

Diese Bestimmung bezieht sich nur auf staatliche Forstbediente, man nimmt an, dass für sonstige Jagdberechtigte die Vorschrift des § 65 II. 16 A. L. R. gilt.

§ 10 Tit. 3 der Forst- und Jagdordnung für Westpreussen und den Netzedistrikt vom 8. Oktober 1805 bestimmt: „... sowie auch Katzen, die auf Jagdrevieren herumlaufen, können von den Forstbedienten, Waldaufsehern oder Jägern der Jagdberechtigten totgeschossen werden.“

§ 32 der Kurfürstlich Kölnischen Jagd-, Busch- und Fischereiorordnung vom 9. Juli 1759 (gültig im Herzogtum Westfalen und in der Grafschaft Recklinghausen) bestimmt: „Nachdem es die tägliche Erfahrung gibt, was massen durch das beständige Auslaufen der Katzen in Feldern und Wiesen die jungen Fasanen, Feldhühner und Hasen zu nicht geringem Verderb der Jagd von selbigen weggefangen werden, so wollen Wir zu dessen Vorbeugung, dass eben in Unserem Erzstift, bei Unseren Untertanen ohne Ausnahme der Person befindliche Katzen die Ohren, und zwar glatt am Kopf bei Straf eines Goldguldens abgeschnitten werden sollen, damit dieselbe beim Tau- oder Regenwetter in die Felder und Wiesen nicht mehr laufen, denen Fasanen und sonstigen kleineren Wildbret aufpassen und selbiges wegfressen.“

b) Die Verordnung des Generalgouvernements vom Nieder- und Mittelrhein über Ausübung der Jagden vom 18. August 1814 (gilt für das linksrheinische Gebiet nördlich der Mosel, sowie für die Stadt Koblenz, einschliesslich der ehemaligen Herzogtümer Cleve und Geldern) schreibt im § 9 zu 3 vor:

„Es ist ferner verboten, dass die Landbewohner die Hunde mit aus den Dörfern nehmen oder gar frei, ohne Anhängung eines Knüttels, in denen Feldern und Holzungen herumlaufen lassen.

In diesem Falle sind die Förster autorisiert, die Hunde, Katzen etc. totzuschliessen und haben die Einwohner ausserdem noch eine Strafe von 5 Franken zu entrichten.“

Berechtigt sind hiernach zum Töten nur die Förster, d. h. Forstschutzbeamte des Staats, der Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Verbände.

c) Die Verordnung vom 8. September 1866, betreffend die Bestrafung der Wilddieberei und der Jagdfrevel für das Herzogtum Lauenburg bestimmt in § 9: „Umherstreifende Hunde und Katzen. Die Jagdinhaber und ihre Vertreter sind befugt, Hunde etc. Katzen, die im Jagdgebiet umherlaufen, können ohne weiteres getötet werden.“

d) Gesetz vom 11. März 1859, die Jagdordnung für Hannover betreffend, bestimmt im § 32, Abs. 2: „Katzen, welche in einem Jagdrevier in einer Entfernung von mindestens 500 Schritt vom nächstbewohnten Hause betroffen werden, kann der Jagdberechtigte oder dessen Vertreter im ersten Betretungsfalle töten.“

3. Andere Personen als Jagdberechtigte (z. B. Besitzer von Gärten) haben das Recht zum Töten der Katzen wohl nur aus § 228 B. G.-B. (cf. oben zu 2 A). An sich steht der Schutz der Vögel dem Gartenbesitzer nach § 228 B. G.-B. zu, jedoch darf nicht jede Katze, die sich in fremden Gärten zeigt, ohne weiteres vernichtet werden, sondern es muss nachgewiesen werden, dass die Vernichtung geboten war mit Rücksicht auf eine vorliegende drohende Gefahr für einen Vogel oder ein Nest und dass der Schaden nicht ausser Verhältnis zu der Gefahr steht.

Kleinere Mitteilungen.

Die **Misteldrossel** (*Turdus viscivorus*) fanden wir bis jetzt als Brutvogel vor im Vogelsberg (bei Herbstein, Eisenach), bei Giessen, auf dem Winterstein bei Friedberg (Taunus), im Leniaforst bei Mainz. — Auf dem Wege vom Winterstein nach der Saalburg beobachtete ich einen Wespenbussard, wie er ein Nest der gemeinen Wespe am Wegrand aushackte. Als er fortflog, erkannte ich ihn auch an der

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ornithologische Monatsschrift](#)

Jahr/Year: 1905

Band/Volume: [30](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymous

Artikel/Article: [Zur Vernichtung der Katzen. 223-226](#)